



Donnerstag, 11. Mai 2023 19h00

INFORMATION

SITZUNG DER SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMMISSION DES STÄNDERATES (SIK-S)

Point de Presse vom 11. Mai 2023

1. KRIEGSMATERIALEXPORT

Allgemein:

Die SiK-S hat folgende Geschäfte behandelt:

- **23.402** s Pa. Iv. SiK-SR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes
- **23.403** n Pa. Iv. SiK-NR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes
- **23.3005** n Mo. Nationalrat (SiK-NR). Änderung des Kriegsmaterialgesetzes
- **23.2008** s Pet. Anor Albert. Keine Änderung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial
 - einen Antrag für eine Motion, die das Kriegsmaterialgesetz mit einem Art. 22b ergänzen wollte (Art. 22b aus dem Gegenvorschlag zur Korrekturinitiative)

Die SiK-S stellt folgende Anträge:

1. 23.3585 s Motion SiK-SR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

MOTION EINREICHEN

8 zu 3 Stimmen und 2
Enthaltungen

DER BUNDESRAT WIRD BEAUFTRAGT, DAS
BUNDESGESETZ ÜBER DAS KRIEGSMATERIAL VOM 13.
DEZEMBER 1996 WIE FOLGT ZU ÄNDERN:

ART. 22B (NEU) ABWEICHUNG DES BUNDESRATES VON
DEN BEWILLIGUNGSKRITERIEN FÜR
AUSLANDSGESCHÄFTE

1 DER BUNDESRAT KANN UNTER EINHALTUNG DER
VORAUSSETZUNGEN IN ARTIKEL 22 VON DEN
BEWILLIGUNGSKRITERIEN NACH ARTIKEL 22A
ABWEICHEN, WENN:

A. AUSSERORDENTLICHE UMSTÄNDE VORLIEGEN; UND

B. DIE WAHRUNG DER AUSSEN- ODER DER
SICHERHEITSPOLITISCHEN INTERESSEN DES LANDES DIES
ERFORDERT.

2 ERFOLGT DIE ABWEICHUNG MITTELS VERFÜGUNG, SO
INFORMIERT DER BUNDESRAT DIE
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMMISSIONEN DER
BUNDESVERSAMMLUNG SPÄTESTENS 24 STUNDEN NACH
SEINEM BESCHLUSS.

3 ERFOLGT DIE ABWEICHUNG MITTELS VERORDNUNG, SO
BEFRISTET DER BUNDESRAT DIESE ANGEMESSEN; IHRE
GELTUNGSDAUER BETRÄGT HÖCHSTENS VIER JAHRE. DER
BUNDESRAT KANN DIE GELTUNGSDAUER EINMAL
VERLÄNGERN. IN DIESEM FALL TRITT DIE VERORDNUNG
SECHS MONATE NACH DEM INKRAFTTREten IHRER
VERLÄNGERUNG AUSSEN KRAFT, WENN DER BUNDESRAT
DER BUNDESVERSAMMLUNG BIS DAHIN KEINEN
ENTWURF FÜR EINE ANPASSUNG DER
BEWILLIGUNGSKRITERIEN NACH ARTIKEL 22A
UNTERBREITET.

DIE MOTION SOLLTE VOM STÄNDERAT WÄHREND DER
HERBSTSESSION BEHANDELT

2. 23.402 s Pa. Iv. SiK-SR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

2. 23.402 s Pa. Iv. SiK-SR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

FESTHALTEN

8 zu 4 Stimmen und 1
Enthaltungen

DIE INITIATIVE WIRD VOM STÄNDERAT WÄHREND DER
SOMMERSSESSION BEHANDELT

3. 23.403 n Pa. Iv. SiK-NR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

ZUSTIMMUNG MIT DEM WUNSCH, DEN TEXT IN DER
UMSETZUNGSPHASE WIE FOLGT ANZUPASSEN:

8 zu 5 Stimmen

3. 23.403 in Pa. Iv. SiK-NR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

DAS KRIEGSMATERIALGESETZ WIRD DAHINGEHEND
ANGEPASST, WONACH BEI LIEFERUNGEN AN STAATEN,
DIE UNSEREN WERTEN VERPFLICHTET SIND UND ÜBER
EIN EXPORTKONTROLLREGIME VERFÜGEN, DAS DEM
UNSERN VERGLEICHBAR IST (KMV-ANHANG 2-LÄNDER),
DIE NICHTWIEDERAUSFUHR-ERKLÄRUNG
AUSNAHMSWEISE DANN AUF 5 JAHRE BEFRISTET
WERDEN KANN, WENN SICH DAS BESTIMMUNGSLAND IN
DER NICHTWIEDERAUSFUHR-ERKLÄRUNG VERPFLICHTET,
DAS KRIEGSMATERIAL NACH ABLAUF DER FRIST NUR
UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN WEITERZUGEBEN:

- DAS BESTIMMUNGSLAND VERLETZT NICHT IN SCHWERWIEGENDER WEISE DIE MENSCHENRECHTE.
- ES Besteht KEIN RISIKO, DASS DAS KRIEGSMATERIAL GEGEN DIE ZIVILBEVÖLKERUNG EINGESETZT WIRD.
- DAS BESTIMMUNGSLAND ist NICHT IN EINEN INTERNEN ODER INTERNATIONALEN BEWAFFNETEN KONFLIKT VERWICKELT. AUSGENOMMEN VON Dieser Einschränkung ist DER FALL, wenn das BESTIMMUNGSLAND von SEINEM VÖLKERRECHTLICHEN SELBSTVERTEIDIGUNGSRECHT GEBRAUCH MACHT, DAS DANN VORLIEGT, wenn DER SICHERHEITSRAT DER VEREINTEN NATIONEN IN EINER RESOLUTION DIE HANDLUNGEN DER GEGENPARTEI ALS IM WIDERSPRUCH ZUM VÖLKERRECHTLICHEN GEWALTVERBOT DEKLARIERT. FÜR DEN FALL, DASS DER SICHERHEITSRAT DER VEREINTEN NATIONEN AUFGRUND EINES VETOS NICHT ZU Einer ENTSCHEIDUNG KOMMT, MUSS DIE GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN EINEN VERSTOß GEGEN Das VÖLKERRECHTLICHE GEWALTVERBOT NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 4 DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN MIT EINER ZWEIDRITTELMEHRHEIT FESTGESTELLT HABEN. ZUSÄTZLICH AUSGESCHLOSSEN VON Dieser Einschränkung ist DER FALL, wenn DER UNO-SICHERHEITSRAT MASSNAHMEN NACH ART. 42 DER UNO-CHARTA BESCHLOSSEN HAT, welche LUFT-, SEE- ODER LANDSTREITKRÄFTE DER MITGLIEDSTAATEN EINSCHLIESSEN.

NICHTWIEDERAUSFUHR-ERKLÄRUNGEN GELTEN ALS AUFGEHOBEN, wenn sie MEHR ALS FÜNF JAHRE VOR DEM INKRAFTTREten Dieser GESETZESÄNDERUNG DURCH LÄNDER DES ANHANGS 2 DER KRIEGSMATERIALVERORDNUNG UNTERZEICHNET WORDEN SIND, und die OBENSTEHENDEN BEDINGUNGEN ERFÜLLEN. BEI DER WEITERGABE AN EINEN DRITTSTAAT GELTEN DIE VORLIEGENDEN BEDINGUNGEN AUCH FÜR DEN DRITTSTAAT.

3. [23.403] n Pa. Iv. SiK-NR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

DIE INITIATIVE GEHT ZURÜCK IN DIE NATIONALRÄTTLICHE
SIK

**4. [23.3005] n Mo. Nationalrat (SiK-NR). Änderung des
Kriegsmaterialgesetzes**

ABLEHNUNG DER MOTION

13 zu 0 Stimmen

DIE MOTION WIRD VOM STÄNDERAT WÄHREND DER
SOMMERSESSION BEHANDELT

**5. [23.2008] s Pet. Anor Albert. Keine Änderung des
Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial**

KEINE FOLGE GEBEN

12 zu 0 Stimmen und 1
Enthaltung

DIE PETITION WIRD VOM STÄNDERAT WÄHREND DER
SOMMERSESSION BEHANDELT

2. MITHOLZ

Die SiK-S stellt folgende Anträge:

**[22.074] n Räumung des ehemaligen Munitionsagers Mitholz.
Verpflichtungskredit**

EINTRETEN

einstimmig

DAS KOMMISSION WIRD DIE BERATUNG AM 3./4. JULI
2023 FORTSETZEN

Die SiK-S hat, mit 6 zu 5 Stimmen, beschlossen, Anhörungen durchzuführen.

AUTOR



SiK-S

Sekretariat der Sicherheitspolitischen Kommissionen

CH-3003 Bern

www.parlament.ch

sik.cps@parl.admin.ch

AUSKÜNFTE

